

Alles gut geregelt an der Realschule Damme!

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

an der Realschule Damme lernen, arbeiten und leben etwa 700 Menschen jeden Tag zusammen. Diese Gemeinschaft braucht daher klare Regeln und Absprachen. Einige sind gesetzlich so vorgeschrieben, andere wurden hier in der Realschule Damme aufgestellt. Alle haben zum Ziel, einen möglichst reibungslosen, respektvollen und störungsfreien Ablauf des Schulbetriebs zu gewährleisten.

Bitte nehmt euch/nehmen Sie sich die Zeit, die folgenden Regeln in Ruhe zu lesen.

Alle Schülerinnen und Schüler bekommen am Anfang jeden Schuljahres eine **„Erklärung zur Kenntnisnahme und zum Einverständnis der schulischen Regeln an der Realschule Damme“** ausgehändigt, um zu bestätigen, dass Ihr und Sie davon Kenntnis genommen habt/haben und alle auf die Einhaltung der Regeln achten werden.

1 SCHULORDNUNG/SCHULVERTRAG

2 SCHULREGELN

3 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN UND FÜR DIE BEURLAUBUNG
/BEFREIUNG VON DER SCHULPFLICHT

4 Runderlass „Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen“ (RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — — VORIS 22410 —)

5 „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“

Bitte lest und lesen Sie die Regelungen mindestens zu Beginn eines jeden Schuljahres wieder durch.

Herzliche Grüße von der Realschule Damme

Andreas Koch
Realschulrektor

1 SCHULORDNUNG/SCHULVERTRAG

Ziele unserer Arbeit	Auswirkungen auf den Unterricht	Auswirkungen auf das Schülerverhalten	Auswirkungen auf das Lehrerverhalten	Mitwirkung der Eltern
<p><u>Erziehung zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und fröhlichen Persönlichkeiten</u></p>	<p>Den Schülerinnen und Schülern sollen Vorbilder und Positives vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geordneter und ungestörter Unterricht • Schulbesuch und Lernen ohne Angst • Klare Durchschaubarkeit der Lernziele, Unterrichtsinhalte und Leistungs- und Beurteilungskriterien • Wiederholungsphasen • Referate, Präsentation der eigenen Leistungen • Beschäftigung mit Tagespolitik und aktuellen lebensnahen Ereignissen • hohe Lernbereitschaft 	<p>Verantwortung übernehmen für Personen und Sachen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sollen selbstständig arbeiten. Außerdem sollen sie Verantwortung für die eigene Leistung (z.B. verlässliche Erledigung der Hausaufgaben) übernehmen und sich persönliche Ziele setzen und diese ausdauernd verfolgen.</p>	<p>Herbeiführen von Situationen in gelöster Lernatmosphäre, in denen auch herzlich gelacht werden kann und darf.</p> <p>Alle Lehrkräfte sollen den Schülerinnen und Schülern zugewandt sein, Freude am Unterricht vermitteln und eine optimistische und freundliche Grundeinstellung vermitteln. Sie müssen die Argumente der Schülerinnen und Schüler hören und ernst nehmen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu individuellen Leistungen und in ihren Begabungen gefordert und gefördert werden.</p>	<p>Sie tragen die Hauptverantwortung für Ihre Kinder, insbesondere auch die Verantwortung für einen regelmäßigen Schulbesuch.</p> <p>Wichtig ist ein aktives Interesse am Bildungsweg und -erfolg der eigenen Kinder, Anhalten zum Lesen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung, wie Sport, Musik oder der Besuch kultureller Einrichtungen (z.B. Bibliotheken, Museen, Theatern, ...).</p>
<p><u>Optimaler Unterricht für alle</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherer Umgang in den Kulturtechniken • Hohe fachliche Qualifikation und ein breites fundiertes Wissen • Sicherer Auftreten und sicherer Umgang mit der Sprache • Wahrnehmung der politisch-demokratischen und gesellschaftlichen Umwelt • Verantwortung für Nachhaltigkeit und eine saubere Umwelt • Verantwortung für die eigene Leistung (z.B. verlässliche Erledigung der Hausaufgaben) • Entwickeln von Selbstbewusstsein • Entwickeln von sozialer Kompetenz 	<p>U.a. eine ordentliche Begrüßung und wiederkehrende Abläufe (Rituale) im schulischen Tageslauf als auch im Jahreslauf geben den Kindern und Jugendlichen ein verlässliches Raster, welches Orientierung und Sicherheit ermöglicht.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler sollen einen fairen und respektvollen Umgang miteinander pflegen, was sich auch in einem ordentlichen Umgangston zeigt – Gewalt in jeglicher Form ist keine Lösung. Sie sollen auch auf den eigenen Körper, die Kleidung und eine gesunde Lebensführung achten.</p>	<p>Lehrer sollen und müssen Position beziehen und konsequent sein. Lehrkräfte sind immer Vorbild und müssen sich auch so verhalten.</p>	<p>Eltern sorgen für eine gesunde Lebensführung ihrer Kinder, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewogene Ernährung • kein Nikotin oder keine Drogen • kein Alkohol • ausreichend Schlaf • Bewegung/Sport • geregelte Fernseh-, Computer- und Bildschirmzeiten • richtiges Verhalten im Straßenverkehr
<p><u>Uns wichtig sind folgende Tugenden und Verhaltensweisen:</u></p> <p>Ehrlichkeit und Vertrauen Toleranz. Fairness und Würde Höflichkeit und Respekt Gewaltlosigkeit und Zivilcourage Sauberkeit und Ordnung Pünktlichkeit Hohe Identifikation mit der Schule</p>				

2 SCHULREGELN

Spezielle Regeln für die Realschule Damme

Sicherheit

Dem Evakuierungs- und Rettungsplan wird in Notfällen gefolgt. Die Türwächter an den Außentüren dürfen nur bei Gefahr betätigt werden.

An den Bushaltestellen verhalte ich mich so, dass niemand gefährdet wird. Ich beachte die Anweisungen der Busaufsichten und der Busfahrer.

Rauchen

... ist in der Schule, auf dem Schulgelände und auf allen schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Exkursionen, außerschulische Lernorte, ...) ausdrücklich nicht gestattet, das verbietet das Jugendschutzgesetz. Auch das Mitbringen von Tabak, Alkohol und allen anderen drogenähnlichen Substanzen (Legal Highs, E-Zigaretten, Vapes, E-Shishas, ...) ist verboten. Das Anbahnen von Handel und die Anstiftung zum Genuss mit den oben aufgezählten Substanzen werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Waffen

... siehe Punkt 4 „Runderlass Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen (z.B. auch Waffenattrappen, Softair-Pistolen, feststehende Messer, Spring- oder Klappmesser, Wurfsterne, Schleudern, ...) sowie von Chemikalien (z.B. Knallkörper, Stinkbomben, Feuerzeuge, Streichhölzer, ...) in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021“.

Alle Menschen an der Realschule Damme besitzen das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Handys und Smartwatches

... brauchen wir in der Realschule Damme nicht. Für wichtige Gespräche haben wir genug andere Telefone und sind durchgängig erreichbar. Sollten Eltern unbedingt wollen, dass Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ein Handy dabei haben müssen, so bleibt es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände den ganzen Schultag über ausgeschaltet und verborgen in einer Tasche, allerdings auf eigenes Risiko. Der Diebstahl von Handys ist nicht versichert.

Wenn das IT-Gerät einer Schülerin/eines Schülers während einer Leistungsbewertungs- und/oder Prüfungssituation eingeschaltet und/oder betriebsbereit in greifbarer Nähe der Schülerin oder des Schülers vorgefunden wird, gilt dies als Täuschungsversuch. Dies kann eine negative Bewertung der Leistung oder das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung zur Folge haben.

Um die Persönlichkeitsrechte aller an der Schule tätigen Personen zu schützen, darf man nicht fotografieren und filmen sowie keine Videoübertragungen auf dem Schulgelände machen. Man darf auch keine illegalen Daten jeder Art (z.B. Fotos, Videos, Musik, ...) speichern, verbreiten und austauschen. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann unter Umständen schulische Maßnahmen oder sogar

straf- und zivilrechtliche Folgen (z.B. Schadensersatzforderungen) nach sich ziehen.

Wenn gegen diese Regeln verstoßen wird, sind alle Lehrkräfte und ggf. schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, das Gerät einzuziehen. In der Regel kann es nach dem Unterrichtsschluss im Sekretariat abgeholt werden.

Besteht der Verdacht, dass sich auf einem Gerät strafrechtlich relevante Inhalte befinden, können von der Schule die

Strafvermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) informiert werden.

Es sollte bedacht werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist! Beleidigungen und Verunglimpfungen von Personen jedweder

Art (Mobbing, „Cybermobbing“) sind keine Bagatelldelikte, sondern können erhebliche rechtliche Folgen haben. **PAUSEN SIND ZUR**

AKTIVEN ERHOLUNG DA! Deshalb sollten Bewegung und Spiel, der persönliche Austausch mit Mitschülerinnen und -schülern, das

Essen und Trinken und die Entspannung im Vordergrund stehen.

Mp3-Player, Digitalkameras, Tablets, netzfähige Uhren und Brillen, Spielekonsolen u.a. elektronische Unterhaltungsmedien

Persönliche Gegenstände von Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht stören oder andere ablenken, sowie Skateboards und andere Sportgeräte dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Es ist immer verboten Fotos, Videos oder Tonaufnahmen zu machen. Wird das Handy, Tablet oder ein anderes elektronisches Gerät missbräuchlich verwendet, ist mit schul-, straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (siehe oben).

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Unterrichtsstunde	08.00 Uhr	08.45 Uhr
2. Unterrichtsstunde	08.45 Uhr	09.30 Uhr
1. große Pause 09.30 – 09.50 Uhr		
3. Unterrichtsstunde	09.50 Uhr	10.35 Uhr
4. Unterrichtsstunde	10.40 Uhr	11.25 Uhr
2. große Pause 11.25 – 11.45 Uhr		
5. Unterrichtsstunde	11.45 Uhr	12.30 Uhr
6. Unterrichtsstunde	12.35 Uhr	13.20 Uhr

Unterrichts- und Pausenregelung

Aufsicht

- Die Lehrkräfte führen während der Schulzeit Aufsicht nach aktuellem Konzept. Dabei können geeignete Schülerinnen und Schüler („Schülersaufsicht“) unterstützen. Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich nach den Regeln des Aufsichtskonzepts. Sollte gegen das Aufsichtskonzept verstoßen werden, übernimmt die Realschule Damme in Schadensfällen keine Haftung.

Unterrichtsbeginn und -ende

- Wer früher als 07:45 Uhr an der Schule eintrifft, begibt sich in die Aula/Pausenhalle.
- Mit dem 1. Gongschlag um 07.58 Uhr begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu den Klassen- oder Fachräumen.
- Nach Unterrichtsende begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Schul-/Heimweg und verlassen das Schulgebäude. Wer wegen der Abfahrt des Busses warten muss, kann in der Aula bleiben. Das späteste Unterrichtsende ist um 13.20 Uhr.
- In Notsituationen verhalten wir uns besonnen und nach den Rettungsplänen, welche in allen Unterrichtsräumen und im Gebäude aushängen.
- Das so genannte „Einmehlen“ von Schülerinnen und Schülern, z.B. zum 16. Geburtstag, ist auf dem gesamten Schulgelände zu Unterrichtsbeginn oder -ende verboten.

Klassen- und Fachräume

- Schülerinnen und Schüler, die sich während der Unterrichtszeit aus erklärbaren Gründen in den Fluren und Pausenbereichen aufhalten, müssen Rücksicht auf den laufenden Unterricht nehmen.
- Der Ordnungs-, Tafel- und Medienservice ist ein Gemeinschaftsdienst, der in jeder Klasse geregelt wird.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes verantwortlich.
- Technische Einrichtungen und Apparate werden nur auf Anordnung der Lehrkraft benutzt. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Schule sind sorgsam zu behandeln. Hier gelten die jeweiligen Fachraumordnungen.
- Jeder Klassen- und jeder Fachraum wird ordentlich verlassen.
- Das Benutzen von Deo- und anderen Duftsprays aller Art ist in allen geschlossenen Räumen der Realschule Damme, mit Ausnahme der Umkleidekabinen in der Sport- und Schwimmhalle und den Toiletten, untersagt.
- Mäntel und Jacken werden auf den Fluren an Garderobenhaltern aufgehängt.
- Fundsachen werden einer Lehrkraft oder dem Hausmeister oder einer Schulsekretärin übergeben.

Fahrradkeller

- Im Fahrradkeller werden Fahrzeuge geschoben. Für motorisierte Fahrzeuge ist die Einfahrt in den Fahrradkeller verboten, sie müssen draußen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
- Der Aufenthalt im Fahrradkeller ist während der Schulzeiten verboten. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen oder zum Abholen der Fahrräder nach Beendigung des Unterrichts betreten werden.

Pausen

- Während der kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen, sofern sie nicht den Klassenraum wechseln müssen. Sie verhalten sich dort ordentlich und achten auf Sauberkeit.
- Zu Beginn der großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler nach draußen und nutzen den Pausenhof oder das Freigelände hinter der Schule. Straßen, Wege und Wälder um die Schule herum sind kein Pausengelände mehr.
- Leuchtet eine **grüne** Lampe (= Regenpause) in der Pausenhalle, bleiben alle Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude.
- Die Klassen- und Fachräume werden von den Lehrkräften in der großen Pause abgeschlossen. In den Pausen achten alle darauf, dass die Pausenbereiche und das Schulgelände sauber bleiben.
- In den großen Pausen beginnt der Reinigungsdienst beim Ertönen des Vorgongs (2 Min. vor Ende der Pause) mit der Säuberung.
- Das Werfen und Schießen von Gegenständen aller Art ist im gesamten Schulgebäude nicht erlaubt. Insbesondere ist das Werfen mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Schneebälle, Steine, Stöcker, Baumfrüchte etc.) wegen der Verletzungsgefahr strengstens untersagt.
- Das Spielen mit Bällen in der Pausenhalle ist nicht erlaubt.
- Das Fußballspielen im Innenhofbereich ist untersagt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen während der Unterrichts- oder Pausenzeit die Schule aus rechtlichen Gründen nur mit Genehmigung des Schulleiters oder einer Lehrkraft verlassen.

Lehrerzimmer

- Das Lehrerzimmer darf von Schülerinnen und Schülern nur mit Erlaubnis betreten werden.

Fahrstuhl

- Der Fahrstuhl darf nur von Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern mit körperlichen Einschränkungen benutzt werden. Es ist ein Antrag an die Schulleitung zu stellen, die darüber entscheidet. Für den Zeitraum der körperlichen Einschränkung erhält die betroffene Person für die Nutzung einen Schlüssel. Dieser ist unmittelbar nach Gesundung wieder im Sekretariat abzugeben. Bei Verlust haftet die Schülerin/der Schüler für die Kosten eines Austausches des Schlosses.
- Während der Aufzugfahrt darf eine weitere Schülerin/ein weiterer Schüler die Person begleiten. Bei Zuwiderhandlung kann die Fahrstuhlbenutzung untersagt werden.

Regelungen bei besonderen schulischen Veranstaltungen

- Besondere schulische Veranstaltungen sind z.B. Projektwochen, Ausstellungen, Basare und auch eintägige oder mehrtägige Klassenfahrten. Bei allen besonderen schulischen Veranstaltungen gelten die Regeln der Schulordnung weiter, Ausnahmen werden den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben, z.B. andere Zeiten, Pausen oder Aufenthaltsorte.

Versicherungen und Haftungen

- Grundsätzlich müssen alle Unfälle, Sachschäden und Diebstahlsfälle unmittelbar bzw. am selben Tag der entsprechenden Lehrkraft **und** der Verwaltung gemeldet werden. Auch Gewaltanwendungen müssen unmittelbar angezeigt werden. Dabei ist in jedem Fall darauf zu achten, ob und welche Zeugen zugegen waren. Sachschäden an Fahrrädern können auch dem Hausmeister angezeigt werden.
- Für Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum oder Schuleigentum haftet der Verursacher. Es besteht in diesem Fall Schadenersatzpflicht.
- Bei Sachschäden und Diebstahl besteht nur Versicherungsschutz für Fahrräder (nicht für motorisierte Fahrzeuge) und andere Gegenstände, die zur üblichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler für die Zwecke des Unterrichts gehören, wenn die eigene Hausratversicherung nicht haftet. Der Nachweis ist zu erbringen. Geld und andere Wertgegenstände sind nicht versichert. Diese sollten grundsätzlich immer von der/vom Schülerin/Schüler mitgeführt werden. Für vorsätzliche Schäden an Personen oder Sachen haften die Erziehungsberechtigten.

Haftungsausschluss

Für Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages notwendig sind, besteht ausdrücklich keine Haftung von Seiten der Schule. Jeder haftet für dennoch mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, selbst.

- **Die Schulordnung kann nicht alle Einzelfälle regeln. Ergänzend gelten hier die Absprachen zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrern. Den Anordnungen der Lehrkräfte, dem sonstigen schulischen Personal (Hausmeister, Sekretärin, etc.) und aufsichtführenden Schülerinnen und Schülern ist aber immer Folge zu leisten.**

Einfache Verhaltensregeln einfach erklärt

Unsere einfachen Regeln sollen einen entspannten Schultag fördern und Unterrichtsstörungen vermeiden. Wir passen aufeinander auf und weisen uns gegenseitig darauf hin, wenn wir Regelverstöße bemerken.



Ich bleibe in der Pausenhalle, wenn die erste Stunde kurzfristig entfällt und ich schon zur Schule gekommen bin.



Ich kleide mich dem Arbeitsplatz „Schule“ nach angemessen. Kleidung, Gegenstände oder Abzeichen, die die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungszweckes beeinträchtigen und geeignet sind, den Unterricht oder den Schulfrieden zu stören, sind nicht erlaubt.



Ich nehme Mütze oder Kapuze im Unterricht und im Gebäude ab. Ausnahmen sind aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen möglich.



Ich trinke im Unterricht nur dann, wenn es nicht stört oder mir erlaubt wird. Ich trinke keine Energydrinks oder koffeinhaltige Getränke.



Ich esse in den Pausen.



Ich gehe in den Pausen auf die Toilette. Toiletten und Waschbecken verschmutze oder verstopfe ich nicht. Besonders auf den Toiletten achte ich auf Sauberkeit und Privatsphäre. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Muss ich dringend im Unterricht, gebe ich vorher das Handy ab.



Ich halte mich auf dem Schulhof und im Schulgebäude auf.



Ich bleibe in Regenpausen im Schulgebäude. Abfälle entsorge ich in die dafür vorgesehenen Behälter. Auf den Fluren und Treppen wird nicht gerannt, getobt, gedrängelt und geschubst, um niemanden in Gefahr zu bringen.



Ich kaue kein Kaugummi oder Sonnenblumen- oder andere -kerne.



Ich nutze Handy, iPad, Smartwatch, Kopfhörer und andere Geräte nicht. → Ausnahme ist die erlaubte Nutzung im Unterricht oder in Notfällen.

3 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN UND FÜR DIE BEURLAUBUNG /BEFREIUNG VON DER SCHULPFLICHT

- Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Realschule Damme der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich, **das heißt am 1. Tag des Fernbleibens bis 10.00 Uhr**, mitzuteilen.
Es genügt eine mündliche (persönlich), fernmündliche (Anrufbeantworter der Realschule Damme) oder elektronische Benachrichtigung (an info@realschule-damme.de). Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt, bringt sie/er am ersten Schultag nach der Erkrankung unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mit.
- Liegt auch vier Tage nach der Erkrankung noch keine schriftliche Entschuldigung vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.
- Die Schulleitung kann auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes verlangen. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Arztbesuche während der Unterrichtszeit dürfen ausdrücklich nur in zwingenden Ausnahmefällen mit schriftlicher Antragsstellung vor dem Termin stattfinden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden.
- Beurlaubungen oder die Befreiung von der Schulpflicht können nur von der Schulleitung ausgesprochen werden, der Befreiungswunsch ist spätestens zwei Tage vorher schriftlich einzureichen, ansonsten gelten die Fehltage oder die versäumten Unterrichtsstunden als unentschuldigt.
In allen Fällen muss der versäumte Unterrichtsstoff durch die Schülerinnen und Schüler eigenständig erarbeitet werden.
- Bei Nichtteilnahme am Sportunterricht und an Wettkämpfen ist die Sportlehrkraft vorher entsprechend zu benachrichtigen. Für die kurzzeitige Freistellung ist die zeitgerechte Vorlage einer begründeten schriftlichen Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich, in der Regel am Tage des betreffenden Unterrichts. Für Freistellungen von mehr als zwei Wochen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Über die Freistellung bis zu einem Monat entscheidet die Fachlehrkraft, über Freistellungen von mehr

als einem Monat Dauer der Schulleiter. Freistellungen von der Teilnahme am Sportunterricht sind nicht gleichbedeutend mit der Befreiung von der Anwesenheitspflicht. Hierzu bedarf es der ausdrücklichen Befreiung durch die Sportlehrkraft. Befreiungen müssen durch Erziehungsberechtigte schriftlich beantragt und begründet werden.

- Schüler, die während des Unterrichts erkranken, melden sich zunächst bei unterrichtshabenden Fachlehrkraft und anschließend im Sekretariat ab. Sie verweilen bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat. Schülerinnen und Schüler dürfen aus Gründen der Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht eigenständig den Heimweg antreten.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung einschließlich der Maßnahmen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sie werden auf der nächsten Gesamtkonferenz entsprechend ergänzt oder verändert.

4 Runderlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021

— 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres

äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.
Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

5

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir alle hiermit informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass das Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 im Anhang). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 im Anhang).

Natürlich muss man die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber alle Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sollten bei einer ernsthaften Erkrankung eines Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ein/-e Kinderarzt/-ärztin wird darüber Auskunft geben, ob ein Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist ein Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei einem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind die genannten Personen gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen allen Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten daher unter anderem darauf zu achten, dass das Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei einem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten noch weitere Fragen bestehen, geben Haus- oder Kinderärzte oder das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Vechta Auskunft. Auch wir helfen gerne weiter.

Anhang

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird

(<https://www.rki.de/>, Robert Koch-Institut, 2024)